

Bundesnetzagentur verhängt Bußgeld von 300.000 Euro

Die Bundesnetzagentur hat gegen das Stromversorgungsunternehmen Energy2day ein Bußgeld in Höhe von 300.000 Euro wegen unerlaubter Telefonwerbung verhängt. Dabei wurde nicht nur der Bußgeldrahmen voll ausgeschöpft, sondern das bisher höchste Bußgeld überhaupt verhängt. Für Werbetreibende Anlass genug, sich noch einmal mit den Regeln der Telefonwerbung zu befassen.

Von: Dr. Ilja Czernik, Anwalt und Counsel bei SKW Schwarz Rechtsanwälte, Berlin

Die Energy2day GmbH hatte über eine Vielzahl von Vertriebspartnern auch im Ausland tausende Verbraucher angerufen, um sie von einem Stromanbieterwechsel zu überzeugen. Dabei hatten sich die Anrufer unter anderem als ihr örtlicher Energieversorger ausgegeben. Hierüber

beschwerten sich rund 2.500 Verbraucher bei der Bundesnetzagentur. Wettbewerber im Energiemarkt reichten überdies Klagen bei den Zivilgerichten ein. Die Bundesnetzagentur, die ohnehin derzeit massiv gegen unerlaubte Telefonwerbung vorgeht, zögerte nicht und verhängte gegen Energy2day das maximale Bußgeld von 300.000 Euro.



Foto: SKW Schwarz

Dr. Ilja Czernik ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Counsel bei SKW Schwarz Rechtsanwälte in Berlin

Grenzen der Telefonwerbung

Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gilt Werbung per Telefon gegenüber einem Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung als unzumutbare Belästigung und ist damit unzulässig. Gegenüber Unternehmen bedarf es immerhin einer mutmaßlichen Einwilligung. Einwilligung bedeutet, dass der Angerufene sich vorher mit dem Anruf einverstanden erklärt hat. Dass er nachträglich dem Anruf zustimmt, genügt nicht.

Während dies den meisten werbetreibenden Firmen noch bekannt ist, sind vielen die hohen Hürden, die die Rechtsprechung an den Inhalt der Einwilligung stellt, nicht bewusst: Generaleinwilligungen oder auch branchenbezogene Einwilligungen, wie sie oftmals von Online-Vermarktern eingeholt werden, reichen ausdrücklich

” *Auch wer über eine Einwilligung des Verbrauchers für Telefonwerbung verfügt, ist vor bösen Überraschungen nicht ganz gefeit.*

nicht aus. Die Einwilligung muss sich stattdessen auf das konkrete Unternehmen und das konkrete Produkt bzw. die Dienstleistung, die telefonisch beworben werden soll, beziehen. Auch sogenannte Partnerlisten, wie sie gerne im Rahmen von Gewinnspielen verwendet werden, sind unzulässig, wenn der Verbraucher aktiv durch Anklicken des Feldes 'Abmelden' entscheiden muss, von welchem Unternehmen er keine Telefonwerbung wünscht.

Wer nun denkt, das Einschalten eines Vermarkters oder eines Subunternehmens entbinde ihn von der Haftung, der irrt. Deren Fehlverhalten muss sich der Auftraggeber grundsätzlich zurechnen lassen, wie auch der Fall Energy2day zeigt. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn der Vermarkter das werbende Unternehmen vorsätzlich hintergeht, wird man eine Ausnahme annehmen können. Besser ist es also, den Einwilligungstext sehr sorgsam zu formulieren.

Einwilligung kann zeitlich erlöschen

Aber auch wer über eine Einwilligung verfügt, ist vor bösen Überraschungen nicht ganz gefeit. Zwar gelten Einwilligungen grundsätzlich als unbefristet erteilt. Etwas Anderes kann sich allerdings aus längerer Untätigkeit ergeben. Wer länger als zwei Jahre eine Einwilligung durch den Verbraucher nicht nutzt und ihn danach erst wieder anruft, läuft Gefahr, dass die Einwilligung wegen Zeitablaufs erloschen ist. Ohnehin kann der Verbraucher eine Einwilligung für die Zukunft jederzeit widerrufen. Das birgt das nicht zu vernachlässigende Problem der un gepflegten Telefonliste. Selbst wenn bei der Einwilligung noch alles richtig läuft, zeigt sich in der Praxis oft, dass

Abmeldungen oftmals nur halbherzig berücksichtigt werden.

Die rechtlichen Regeln der Telefonwerbung zu kennen und zu beachten, ist im Grunde also gar nicht so schwierig. Anrufen darf man nur denjenigen, der dem Anruf zugestimmt hat und auch nach wie vor damit einverstanden ist. Das Dumme daran ist nur, dass dies kaum jemand sein wird. Denn die Freude über Werbeanrufe, die den Verbraucher noch dazu häufig zu ungünstigen Zeiten erreichen, hält sich bei den meisten in Grenzen. Und tatsächlich zeigt sich dies auch in der steigenden Zahl der Beschwerden bei der Bundesnetzagentur wie auch in zahlreichen Gerichtsverfahren.

Kein Ende der Fahnenstange

Mit dem Rekordbußgeld aus dem August scheint das Ende der Fahnenstange damit noch nicht erreicht zu sein. Insgesamt hat die Bundesnetzagentur 2017 bislang bereits Bußgelder über 800.000 Euro wegen unerlaubter Telefonwerbung verhängt. Das entspricht annähernd dem Wert für das Jahr 2016 und einer Verdoppelung des Wertes von 2015. Die Bundesnetzagentur ruft Verbraucher weiterhin aktiv dazu auf, sich zu melden, wenn sie sich durch Telefonwerbung belästigt fühlen. Um dies so einfach wie möglich zu gestalten, bietet die Bundesbehörde unter www.bundesnetzagentur.de/unerlaubtetelefonwerbung ein Onlineformular, unter dem Verbraucher Verstöße melden können. Im ersten Halbjahr 2017 gingen rund 26.000 schriftliche Beschwerden gegen unerlaubte Telefonwerbung ein – nur unwesentlich weniger als im gesamten Jahr 2016.